

19.12.01

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (ZuwanderungsG)

TOP 35 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 11 Abs. 12:

Artikel 11 Abs. 12 ist wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 Buchst. b ist die Angabe „§ 94“ durch die Angabe „§ 96“ zu ersetzen.
2. Es ist folgender neuer Satz anzufügen:

„Die Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Begründung:

1. Dem Entwurf der Bundesregierung ist dahingehend zuzustimmen, dass der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zu Strafverfolgungszwecken in allen Fällen des § 96 AufenthG-E möglich sein sollte. Die vom Rechtsausschuss des Bundesrates vorgeschlagene Beschränkung auf Fälle des § 96 Abs. 2 und 5 AufenthG-E läuft den Interessen der effektiven Strafverfolgung zuwider.
2. Redaktionell sollte nicht nur in § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f StPO, sondern auch in § 100a Satz 1 Nr. 5 StPO auf den Straftatbestand des § 96

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

AufenthG-E (und nicht auf § 94 AufenthG-E) Bezug genommen werden.

3. Da § 96 AufenthG-E auch die bisher in § 92a Abs. 1 AuslG geregelten Fälle umfasst, sollte dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung getragen werden. Die Frage, ob dem Zitiergebot Rechnung zu tragen ist, stellt sich im übrigen nicht nur bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Entwurfsfassung, also bei einer Bezugnahme auf § 96 AufenthG-E insgesamt, sondern auch bei der vom Rechtsausschuss des Bundesrates vorgeschlagenen Beschränkung auf Fälle des § 96 Abs. 2 und 5 AufenthG-E.